



Die Rektorin
 Karlsplatz 13/E006
 A-1040 Wien
<http://www.tuwien.ac.at>

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
 und Wirtschaft
 Abteilung I/11
 Stubenring 1
 1010 Wien
 Per E-Mail: post.I11@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**O.Univ.Prof.DI Dr.techn.
 Sabine SEIDLER**
 tel.: + 43 1 58801-406 000
 fax: + 43 1 58801-406 099
rektorat@tuwien.ac.at

Ihr Zeichen:
 BMWFW-96.300/0005-I/11/2015
 BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Unser Zeichen:
 30075.00/008/15

Sachbearbeitung:
 Dr. I. Titscher

Wien, 01.08.2015

Entwurf Österreichische Normungsstrategie und Normengesetz 2015 – Stellungnahme der TU Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Entwurf zur Österreichischen Normungsstrategie und zum Normengesetz 2015 nimmt die Technische Universität Wien wie folgt Stellung:

A) Zum Entwurf des Normengesetzes 2015:

1. Zu § 5 (1): § 5 (1) ist um Z. 11 „die Beachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ zu ergänzen. Diese Ergänzung ist notwendig, da Normen nicht dem Stand der Wissenschaft widersprechen dürfen.
2. Zu § 5 (1) Z. 3: Die Transparenz ist auch auf den Entscheidungsprozess (aktuell nur hinsichtlich geplanter Normenvorhaben und Mitwirkender) zu erweitern. Der Zugang zu Sitzungsprotokollen sollte, mit positivem Effekt auf die Sitzungskultur und aussagekräftige Protokollführung, auch Außenstehenden möglich sein.
3. Zu § 5 (2): Die Notwendigkeit zeitkonformer Aktualisierung an den Stand der Technik (keine Zyklen von 10 Jahren) wurde gesetzlich nicht berücksichtigt und ist zu ergänzen.
4. Zu § 5 (3) und § 15 (2): Sehr zu begrüßen ist, dass die Teilnahme an der Normung kostenfrei sein soll. Uns erscheint die kostenfreie Mitarbeit für ALLE (nicht nur KMUs und Universitäten) zur Vermeidung der üblen Nachrede des Lobbyismus finanzkräftiger Interessenten als besonders wesentlich. Der gute Ruf der Normung als aktualisierter Stand der Technik (inklusive Innovationen) frei von Aspekten des Wettbewerbs muss gewahrt bleiben.

5. Zu § 8:

a) Zu § 8 Absatz 1 ist anzumerken, dass Normen, die keinen gesetzlichen Charakter haben, dem Urheberrecht unterliegen. Die beiliegenden Erläuterungen zum Gesetzesentwurf stellen klar, dass der Normungsorganisation „in Bezug auf die Verwertungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte [...] diese an den Normen nicht uneingeschränkt zustehen, sondern nur soweit reichen als sie aus dem Urheberrechtsgesetz abzuleiten sind.“ Insbesondere wird hier auf die Wirksamkeit von Abschnitt VII des UrhG (Freie Werknutzungen) hingewiesen. Diese Gesetzesstelle ist daher besonders zu begrüßen, da damit die bislang geltende Sonderregelung durch § 7 Normengesetz 1971 aufgehoben wird. Die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken „für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre“ oder die Anfertigung für privaten und nicht kommerziellen Gebrauch wird u.a. damit möglich. Der Entwurf zur Novelle des UrhG sieht vor, dass diese freie Werknutzung in Zukunft auch im elektronischen Umfeld für die spezielle wissenschaftliche Nutzung möglich sein wird. Wir hoffen, dass er in dieser Form auch die Gesetzgebung passieren wird. Für die Bibliothek der TU Wien würde dies das Ende der sehr restriktiven Handhabung von Normen bedeuten und diese Texte würden dann aus Sicht des Urheberrechts (und damit der Nutzung vor Ort) wie alle anderen Dokumente behandelt werden können.

Nach § 8 Absatz 1 sollten folgende drei Absätze eingefügt werden sowie der bestehende Absatz 4 ergänzt werden:

b) Formulierung § 8 (2) neu: „In wissenschaftlichen Publikationen oder Kommentaren zu Normen ist die abschnittsweise Übernahme von Texten aus Normen ohne Kostenersatz an die Normungsorganisation zulässig.“

Als wesentlich erachten wir, durch diesen Satz das de facto-Monopol auf Publikationen/Kommentare durch hohe Gebühren zu verhindern.

c) Formulierung § 8 (3) neu: „Die Verwendung von Normen zum Unterrichtsgebrauch an öffentlichen Bildungseinrichtungen ist ohne Kostenersatz an die Normungsorganisation zulässig. Ein entsprechend deutlicher Hinweis auf Lehrmaterial ist anzubringen.“

Ohne die Normen in der Lehre/auf Lehrmaterial kostenfrei einsetzen zu dürfen, ist eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Ausbildung nicht möglich.

d) Formulierung § 8 (4) neu: „Der Verkaufspreis von Normen hat angemessen zu sein. Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung Höchstbeträge festlegen.“

Da die Einhaltung und das Wissen von Normen im öffentlichen Interesse gelegen ist, sollte auch deren Verkaufspreis von staatlicher Stelle vorgegeben werden.

e) Der bestehende § 8 (4) sollte wie folgt (unterstrichen) ergänzt werden: „In der Datenbank sind bei allen Normen der vollständige Titel, die Nummer, eine aussagekräftige Zusammenfassung des Inhalts, aus der auch wesentliche Ergebnisse wie Formeln, Anwendungsregeln udgl. hervorgehen, der Status und die Information, ob es sich bei der Norm...“

6. Zu § 8 (3) Z 2. Und § 9 (1): Für „Normen mit Gesetzescharakter“ müssen auch zugehörige/referenzierte Normen kostenfrei zugänglich sein.

7. Zu § 14 (2): § 14 (2) sollte um die nachfolgende Ziffer 2 ergänzt werden, da der fachliche Input aus der technischen Wissenschaft sicherzustellen ist: „2. einer Vertreterin/einem Vertreter der Wissenschaft aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der Technischen Universitäten Österreichs bzw. aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren einer Technischen Fakultät einer Universität“

8. Zu § 15 (3): Zu kritisieren ist, dass mit dieser Regelung das Normenwesen gehemmt wird, da nur finanziell potente Interessenten eine Normierung veranlassen können. Nicht bedacht

wurde weiters, was mit bereits bestehenden Normen zu geschehen hat. Daher besteht Bedarf nach einer Regelung. Soll derjenige, der eine Überarbeitung für erforderlich erachtet, dafür zahlen? Auch wurde eine Antragstellung einschließlich Kostentragung bei Normen im Interesse der Allgemeinheit nicht berücksichtigt.

9. Zu § 12 (6) Zur Sicherung eines angemessenen Rechtsschutzes sollte gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle ein Rechtsmittel an die ordentlichen Gerichte zulässig sein.
10. Zu § 15 (4): Demnach soll der Bund der Normungsorganisation jährlich EUR 1 Mio zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Erläuterungen geben keinen Aufschluss, wie sich dieser konkrete Bedarf ergibt. Eine Finanzierung sollte nicht mit einem abstrakten Betrag festgesetzt werden sondern sie sollte sich im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit aus dem konkret notwendigen Bedarf ableiten. Dies könnte zB mittels Jahresvoranschlag durch die Leitung der Normungsorganisation mit dem Bund unter Berücksichtigung des Saldos des Vorjahres festgelegt werden.
11. Generell sollten Maßnahmen zur Integration von Normung in der Lehre und Forschung vorgesehen werden.

B) Zum Entwurf der Österreichischen Normungsstrategie:

Folgende Aussagen in der Normungsstrategie möchten wir als aus unserer Sicht besonders wesentlich hervorheben bzw. Anmerkungen machen (unterstrichen):

1. „Normen sind auf freiwilliger Basis anzuwendende Dokumente, in denen technische oder die Qualität betreffende Anforderungen festgelegt sind...“ (Seite 1)
2. „Normung als Ergänzung der staatlichen Regelsetzung“ (Seite 2)
3. „Transparenz der Normungsvorgänge und der Teilnahme an der Normung“ (Seite 2)
4. „Ausgewogenheit zwischen Qualität, Sicherheit und Innovation von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, umweltpolitischen, konsumentenpolitischen und sozialen Aspekten“ (Seite 2)
5. Ziel „Volle Transparenz und weite Teilnahme an der Normung“ (Seite 3)
6. Ziel „Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung“ (Seite 3)
7. Ziel „Verbreitung der Ergebnisse von Innovation und Forschung“ (Seite 3)
8. „Normung unter Selbstverwaltung der Interessensgruppen in transparenter Weise“ (Seite 4)
9. „Ausgewogenheit der Gremien in fachlichen Belangen“ (Seite 4)
10. „Mitarbeit aller Interessensgruppen... Transparenz, Zugänglichkeit und Widerspruchsfreiheit“ (Seite 5)
11. „Mitwirkung aller Interessensgruppen (..wie Industrie, Dienstleistern, Behörden, Sozialpartnern, Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutz, der Behindertenorganisationen und der NGO's)“ (Seite 5) Hier gilt es allerdings auch die Universitäten zu erwähnen.
12. „Die Transparenz für die Öffentlichkeit hinsichtlich der an der Normung Mitwirkenden ist zu erhöhen und sicherzustellen. Im Hinblick auf die Ausgewogenheit der Zusammensetzung

der Interessensgruppen in der Normung kann die Offenlegung von diesbezüglichen Informationen erwartet werden.“ (Seite 5) Aber auch hinsichtlich der Entscheidungsprozesse (aussagekräftige Protokolle!) ist dies notwendig. Ziel ist, das Rad nie mehr neu zu erfinden.

13. „kohärentes, widerspruchsfreies und zügig erstelltes Normenwerk“ (Seite 5)
14. „...müssen die Normen für die potentiellen Anwender leicht anwendbar ... werden“ (Seite 5)
15. Zur „Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung“: „...um Doppelarbeiten oder divergierende Entwicklungen im Sinne der Effektivität und ressourcenschonenden Einsatz von Arbeitsleistungen zu verhindern.“ ...„aktive Beteiligung der österreichischen Expertinnen und Experten in den entsprechenden europäischen und internationalen Normungsgremien.“ (Seite 6) „Kernstück der Konzeption auf europäischer Ebene sind Mandate.“ (Seite 7)
16. „Dabei ist ein wichtiger Beitrag von Ausbildungsstätten wie Universitäten, Fachhochschulen zu liefern, um jene Kenntnisse und Ergebnisse aus Lehre und Forschung in der Normung einfließen zu lassen. Insbesondere ist die Wertschätzung der Teilnahme von Lehre und Forschung an der Normung zu erhöhen...“ (Seite 7) Anmerken möchten wir, dass Theorie und Umsetzung gleichwertig und gegenseitig befruchtend sind. „Es ist nicht erstrangiges Ziel der Normung, ein Zulassungswesen aufzubauen.“ (Seite 8)
17. Zur „Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Regelsetzung“: „Diese Tätigkeiten dürfen jedoch nicht zu einer Verschiebung der Regelungskompetenzen führen und auch nicht dazu führen, dass die Verwendung von Normen zwar zu einer schlankeren Gesetzgebung,...“ (Seite 8) „...die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Produkten... können durch harmonisierte europäische Normen... konkretisiert werden, sofern nicht übergeordnete Schutzziele.. entgegenstehen“ (Seite 9).
18. Zum Ziel 1.6 „Bewusstseinsbildung und Akzeptanz der Normung“: Maßnahme: 1.6.5. „Aufnahme des Themenbereichs "Normung" in die einschlägigen Lehrpläne“; Maßnahme 1.6.6. „Bewusstseinsbildungs-Programm für Wissenschaftler, Forscher, Forschungseinrichtungen“ (Seite 13)
19. Zum Ziel 2.1 „Die Prinzipien „Transparenz“ und „Offenheit“ sind in österreichischen Normenorganisationen breit auszulegen und zu verwirklichen“: Maßnahme 2.1.1 „Alle wichtigen Informationen über die Arbeitsplanung, laufende Arbeiten ... während aller Phasen der Normenentwicklung haben leicht zugänglich gemacht zu werden“ (Seite 14). Wir sind der Meinung, dass der Zugang zu Sitzungsprotokollen auch für Nichtmitglieder von Gremien offen stehen sollte. Maßnahme 2.3.1 „Stärkung der aktiven Beteiligung der österreichischen Experten in internationalen Normungsgremien“ (Seite 14).
20. Zum Ziel „3.1 Kohärenz europäischer und internationaler Normung sowie eine verstärkte Mitarbeit im europäischen und internationalen Normungsprozess; Unterstützung der europäischen Normung im internationalen Umfeld“ Maßnahme 3.1.2 „Verstärkte Anwendung des europäischen Modells zur Übernahme internationaler Normen“ (Seite 16).
21. Zum Ziel 4.1 „Breiteren Marktzugang und Geschäftschancen der Unternehmen fördern sowie Zugang zu Normen und Normung erleichtern“: Maßnahme 4.1.2 „Nationale Normen, die verbindlich erklärt wurden, sind ohne Entgelt der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“ (Seite 18)
22. Zum Ziel 4.2 „Innovation und Flexibilität von Unternehmen unterstützen“: Maßnahme 4.2.2 „Normen als Instrument zur Umsetzung von Innovationen und der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Forschung & Entwicklung nutzen“. Maßnahme 4.2.3 „Motivation der beteiligten Interessensgruppen, dass Forschungsergebnisse und

Innovationen durch neue Normungsvorhaben frühestmöglich zur Marktreife gebracht werden“ (Seite 18)

23. Zum Ziel 4.3 „Unterstützung bei der erfolgreichen Marktplatzierung und der Vermarktung von ausreichend ausgereiften Zukunftstechnologien“: Maßnahme 4.3.1 „stärkeres und frühzeitigeres Zusammenwirken von Forschung und Normung..“ (Seite 18)
24. Zum Ziel 4.4 „Normen sind grundsätzlich wissensbasiert bzw. evidentbasiert zu erstellen“: Maßnahme 4.4.1 „Systematische Recherche nach Studien und anderen freien Veröffentlichungen“ (Seite 18). Wir regen an, dass eine allgemein zugängige Datenbank von Hintergrunddokumenten kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
25. Zum Ziel „6.1 Normungsanträge im öffentlichen Interesse stellen“: Maßnahme 6.1.1 „Prüfung der Möglichkeit der Verwendung von Normen als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Regelungszwecks“ und Maßnahme 6.1.2 „Prüfung der Möglichkeit der Verwendung von Normen als Mittel der Deregulierung“ (Seite 21)

Wir ersuchen Sie um entsprechende Berücksichtigung unserer Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen



O. Univ. Prof. DI Dr. techn. Sabine Seidler
Rektorin der Technischen Universität Wien